

T S G 2 0 0 0 -
Förderkreis für den Handballsport
in der Turn- und Sportgemeinschaft Hatten-Sandkrug e.V.

Sandkrug, den 01.03.92

S A T Z U N G (Abschrift)

Seite 1

1. N a m e, S i t z und Geschäftsjahr.
 - 1.1 Der Förderkreis führt den Namen:
T S G 2000 - Förderkreis für den Handballsport in der Turn- und Sportgemeinschaft Hatten-Sandkrug e.V.
 - 1.2 Der Förderkreis hat seinen Sitz in Hatten/Sandkrug.
 - 1.3 Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

2. Z w e c k des Förderkreises.
 - 2.1 Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. In diesem Rahmen soll der Sport in der Handball-Abteilung der TSG Hatten/Sandkrug gefördert werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bezuschussung oder Übernahme von Kosten für leistungsfördernde Maßnahmen einzelner Mannschaften verwirklicht. Dabei ist die Förderung von einzelnen Spielern ausgeschlossen.
 - 2.2 Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - 2.3 Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten insbesondere auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3. M i t g l i e d s c h a f t.
 - 3.1 Mitglied des Förderkreises kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich mit der Zielsetzung des Fördervereins identifiziert und bereit ist, durch finanzielle Zuwendungen die Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen. Eine Mitgliedschaft in der TSG Hatten/Sandkrug ist hierbei nicht erforderlich.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 3.2 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Förderkreis austreten.
 - 3.3 Mitglieder können aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Förderkreises verletzen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Fortsetzung der Satzung auf Seite 2

4. B e i t r ä g e.

4.1 Um Mittel für den beschriebenen Zweck des Förderkreises zu erlangen, werden von den Mitgliedern Beiträge geleistet. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

4.2 Eine Förderung ohne Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

5. O r g a n e und Einrichtungen.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, eingerichtet werden.

6. V o r s t a n d.

6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Die Mitgliederversammlung wählt des weiteren zwei Mitglieder zu Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Nur die erstmalige Wahlperiode dauert ein Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

7. M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g.

7.1 Die Hauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand durch einfachen Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Förderkreises es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

7.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

7.4 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Be-schlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehr-heit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7.5 Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse sind durch schriftliches Protokoll zu beurkunden, welches von dem jeweils gewählten Protokollführers sowie dem Vorstandsvorsitzenden oder ei-nem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

8. A u f g a b e n des Vorstandes.

Der Vorstand hat auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversamm-lung den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht für das jeweilige Kalenderjahr vorzulegen. Er hat darüberhinaus insbesondere auch fol-gende Aufgaben:

- Verwaltung der eingezahlten Förderbeiträge auf dem Konto der 'TSG 2000'.
- Genehmigung der eingebrachten Förderungsanträge.
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Information an die Mitglieder.

9. Verfahrensregelung für die Zuschußgewährung.

- 9.1 Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag gewährt.
- 9.2 Förderungsleistungen können alle Leistungsmannschaften der Jugend und der Senioren, die im Leistungssport tätig sind, erhalten.
- 9.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderungsleistungen besteht nicht.
- 9.4 Ein Ausgabennachweis ist durch Vorlage von Kostenschlägen, An-schaffungsbelegen und anderen geeigneten Nachweisen zu führen. Der Zuschuß wird aufgrund dieses Beleges ausgezahlt.
- 9.5 Die Anträge für Förderungsmaßnahmen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes genehmigt werden.

10. A u f l ö s u n g des Förderkreises.

- 10.1 Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer Mitgliederver-sammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gülti-gen Stimmen beschlossen werden.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall sei-nes bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Hatten zur ungeschmälernten Weiterleitung für ausschließlich und unmittel-bar gemeinnützige Zwecke an die TSG Hatten/Sandkrug mit Auflage an diese, den erhaltenen Betrag für die Handballabteilung des Vereins zu verwenden.